

# Abfuhrordnung

## für die Gemeinde Kleinarl

<b>I. Abschnitt Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1 Einrichtung der Abfallabfuhr	3
§ 2 Einteilung der Abfälle	4
<b>II. Abschnitt Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle</b>	<b>6</b>
§ 3 Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr	6
§ 4 Abfuhr der Bioabfälle	6
§ 5 Haus- / und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung	6
§ 6 Anzahl der Abfallbehälter	8
§ 7 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter	9
§ 8 Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr	10
§ 9 Anlieferung zu Sammelstellen	11
§ 10 Abfuhrplan	11
§ 11 Haftungsausschluß	11
<b>III. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof)</b>	<b>12</b>
§ 12 Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle	12
§ 13 Abfuhr und Sammlung von Altstoffen	12
§ 14 Anlieferung zum Recyclinghof	13
<b>IV. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen</b>	<b>13</b>
§ 15 Problemstoffsammlung	13
<b>V. Abschnitt Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen</b>	<b>14</b>
§ 16 Voraussetzung für die Ausnahme	14
§ 17 Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde	15
<b>VI. Abschnitt Gebühren</b>	<b>15</b>
§ 18 Abfallgebühr	15
§ 19 Vorschreibung der Abfallgebühr	17
§ 20 Gebührenschuldner und Haftung	17
<b>VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>17</b>
§ 21 Ablagerungsverbot von Abfällen	17
§ 22 Überwachung und Auskunft	17
§ 23 Strafbestimmung	17
§ 24 Wirksamkeitsbeginn	18
<b>VIII. Abschnitt Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen</b>	<b>19</b>
§ 25 Verbrennungsverbot von Abfällen	19
§ 26 Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen	19
<b>Anhang A</b>	<b>20</b>
ABFUHRPLAN	20
<b>Anhang B</b>	<b>21</b>
Anlieferung von Hausabfällen folgender Gemeindeteile zu den entsprechenden Sammelstellen:	21
<b>Anhang C</b>	<b>22</b>
ABFUHRPLAN	22

<b>Anhang D Tarife</b>	<b>23</b>
Variante I: Tarif in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr	
Variante II: Tarif in Form einer einheitlichen Abfallwirtschaftsgebühr	
<b>Anhang E</b>	<b>24</b>
Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind	24
Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs)	24
Kunststofffolien (keine Agrarfolien)	24
<b>Anhang E</b>	<b>25</b>
(Preis-)Liste der sonstigen Abfälle	25
<b>Anhang F</b>	<b>26</b>
Liste der Problemstoffe	26
<b>Anhang G</b>	<b>28</b>
Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung	28

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr. 35/1999 i.d.g.F., und der §§ 2 Abs. 6 und 12 Abs. 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 325/1991 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 19.11.1999 für die Gemeinde Kleinarl folgende

# Abfuhrordnung

beschlossen.

## I. Abschnitt Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

### § 1

#### Einrichtung der Abfallabfuhr

(1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle, sperrige Hausabfälle und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr erfaßt das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist eine ständige Problemstoffsammelstelle eingerichtet.

(3) Die Abfuhr der Hausabfälle, der sperrigen Hausabfälle sowie der biogenen Abfälle erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen, und zwar derzeit durch die Firma Hettegger.

(4) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.

(5) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG §11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.

(6) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter...) mit einer geordneten Erklärung (Beilage G zur Abfuhrordnung der Gemeinde Kleinarl die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem § 2 (4) zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.

(7) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden. (Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle fallen nicht in den Pflichtbereich der Gemeinde. Dafür werden daher keine Gebühren sondern Entsorgungsbeiträge eingehoben.)

## § 2

### Einteilung der Abfälle

(1) **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);

(2) **sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser).

(3) **sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehricht, Fahrzeugwracks, Altreifen, Elektroaltgeräte, Flachglas, Altholz udgl.

(4) **Biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

- a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
- b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- c) andere als in b)genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
- d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- f) Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung mit einbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.

(5) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B: Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien,

(6) **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfaßt werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft). wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle

## **II. Abschnitt**

# **Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle**

### **§ 3**

#### **Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr**

(1) Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt

(2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf 4 Wochen nicht überschreiten.

### **§ 4**

#### **Abfuhr der Bioabfälle**

(1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 37/1992) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindesammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 (7) fallen.

(2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.

(3) Das Abfuhrintervall der Biotonnen darf 2 Wochen nicht überschreiten

(4) Gartenabfälle wie Strauch- und Baumschnitt sowie Christbäume können von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zu zum Recyclinghof der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten angeliefert werden.

### **§ 5**

#### **Haus- und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung**

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behälterttypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

a) Hausabfall:

80 l bis 390 l-Behälter, ÖNORM EN 840-1 (Ersatz f. ÖNORMEN S 2013 und S 2014)

- 120 l-Behälter
- 240-l-Behälter
- 770 l bis 1300 l-Behälter, ÖNORM EN 840-3 (Ersatz f. ÖNORM S 2015)
- 770 l- Behälter
- 1100 l-Behälter
- 60 l-Abfallsack

Bereits vorhandene Behälter können, soweit sie den bisher geltenden Vorschriften entsprochen haben, weiter verwendet werden. Nicht genormte Behälter müssen bei Neuanschaffung gegen Behälter ausgetauscht werden, die den gültigen EU-Richtlinien entsprechen.

b) Bioabfall:

- 40 l-Behälter
- 60 l-Behälter
- 80 l-Behälter
- 120 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1

Soweit keine Tonnen zur Sammlung der biogenen Abfälle zur Verwendung gelangen, werden an die Haushalte 14.l-Sammelsäcke ausgegeben. Die Sammelsäcke sind zu verschließen und am Straßenrand unter sinngemäßer Beachtung des § 8 der Abfuhrordnung bereitzustellen.

(2) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke/Bioabfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.

(3) Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter können bezogen werden über die Fa. Hettegger, die Fa. Austria Email, das Lagerhaus oder den Abfallwirtschaftsverband Pongau im Wege des Gemeindeamtes. Abfallsäcke sind beim Gemeindeamt zu beziehen.

(4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (z.B. *Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit*) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

(5) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten.

## § 6

### Anzahl der Abfallbehälter

(1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, daß der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(2) Die Entleerung der Abfallgefäße ist zweiwöchentlich möglich, die Entleerung der Bioabfall-gefäße ist ebenfalls zweiwöchentlich, in den Sommermonaten jedoch wöchentlich möglich. Verrechnet werden die tatsächlich anfallenden Gefäße entsprechend der Anzahl der Abfallgebührenbänderolen, mindestens jedoch die im Tarif festgesetzte Anzahl.

(3) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer Restabfallbehältergrößen wie folgt festgelegt:

#### a) **Private Haushalte / Hauptwohnsitz**

Zweiwöchentliche Abholung eines 60 l-Abfallsackes für 1 bis 3 Personen  
Zweiwöchentliche Entleerung eines 120 l-Abfallbehälters für 4 bis 6 Personen  
Wöchentliche Entleerung eines 120 l-Abfallbehälters für 7 bis 12 Personen

Für größere Häuser, Wohnblocks etc. setzt die Gemeinde Behälterzahl, Behältergröße und Entleerungshäufigkeit durch Addition der o.a. Behältergrößen fest.

#### b) **private Haushalte / Ferienhäuser und Zweitwohnsitze** (gemäß Meldegesetz)

Ferienhäuser und Zweitwohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 m<sup>2</sup> wird der Bezug von jährlich 6 Abfallsäcken à 60-l; bei einer Nutzfläche über 40 m<sup>2</sup> von 9 Abfallsäcken à 60-l pro Jahr. festgelegt.

#### c) **Campingplätze**

Für je 2 Stellplätze wird bei zweiwöchentlicher Entsorgung der Bedarf von einer 120 l-Tonne fest- gelegt. Die Anzahl der Stellplätze orientiert sich am Bewilligungsbescheid. Sind Stellplätze für Dauercamper vorhanden, werden Hausabfälle ganzjährig mindestens vierwöchentlich abgeholt.

#### d) **Beherbergungsbetriebe und Heime**

Bei Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietern und Heimen werden bei zweiwöchent-licher Entsorgung bei  
1-12 zur Verfügung stehenden Gästebetten eine 120 l-Tonne  
13-24 zur Verfügung stehenden Gästebetten eine 240 l-Tonne festgelegt.

Bei einer größeren Zahl an zur Verfügung stehenden Gästebetten gelangt pro Gästebett ein zweiwöchentlicher Behälterraumbedarf von 10 l zur Berechnung.und das dem Gesamtvolumen entsprechende Abfallgefäß ist aufzustellen

#### e) **Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben**

In Gaststätten, Imbiss-Stuben etc. werden bei zweiwöchentlicher Entleerung bei

1-10 Sitzplätzen eine 120 l-Tonne  
11-20 Sitzplätzen eine 240 l-Tonne.....festgelegt.

Bei einer größeren Zahl an zur Verfügung stehenden Sitzplätzen gelangen für jeden Sitzplatz zweiwöchentlich 10 l Behälterraumbedarf zur Berechnung.

**f) Sonstige Betriebe:**

Für Betriebe bis zu 10 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird bei zweiwöchentlicher Entleerung eine 120 l-Restabfalltonne festgelegt. Von 11-20 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird eine 240 l-Tonne festgelegt. Als Mitarbeiter gilt ein ganztägig Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsausmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.

g) Sind die oben festgelegten Bestimmungen für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung von Amts wegen mittels Bescheid zu erfolgen.

(3) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Abfallbehältervolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Behältervolumen vorzuschreiben. Dies gilt sinngemäß auch für Bescheide gem. lit. f und g.

(4) Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben, Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonell betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß § 8 eingehalten werden.

(5) Für die Bioabfallabfuhr werden grundsätzlich für jeden Teilnehmer der Hausabfallabfuhr, der nicht unter die Bestimmungen des § 1 (7) fällt, folgende Festlegungen getroffen:

- Je Hausabfallgefäß von 60 l (Sack) bis 120 l wird eine 40-l Biotonne vorgesehen
- Je Hausabfallgefäß von 240 l wird eine 80-l Biotonne vorgesehen
- Je Großraumtonne (770-l bis 1100-l) wird eine 240-l Biotonne vorgesehen.

Ausgenommen von diesen Festlegungen sind jene Abfuhrteilnehmer, die eine Biotonne gemeinschaftlich nutzen. Dabei müssen sich die Teilnehmer in unmittelbarer nachbarschaftlicher Nähe befinden und es dürfen nicht mehr als 12 Personen an eine 120-l Biotonne angeschlossen sein.

## **§ 7**

### **Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter**

(1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, daß eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch

Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.

(2) Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muß leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluß von Oberflächenwasser muß gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.

(3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

## **§ 8**

### **Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr**

(1) Die Abfallbehälter/Biotonnen / Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr (am Vortag oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.

(2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, daß weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfaßten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 5 Abs. 2 und 3), zur Abfuhr bereitzustellen. Dasselbe gilt sinngemäß für Bioabfälle.

(4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

(5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio)Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

(6) Auf den (Bio)Abfallgefäßen (ausgenommen Säcke der Firma Hettegger) ist die Hausnummer des Objektes anzubringen. Zur Abfuhr bereitgestellte (Bio)Abfallgefäße müssen mit einer Abfallgebührenbänderole versehen sein. Gefäße ohne Bänderole werden vom Abfuhrunternehmen nicht entleert bzw. eingesammelt. Diese Bänderolen sind vom Liegenschaftsbesitzer oder Verfügungsberechtigten selbst jeweils spätestens zu Beginn des Kalenderjahres im Gemeindeamt abzuholen.

(7) Die Bereitstellung von sperrigen Hausabfällen, biogenen Abfällen, sonstigen Abfällen und Alt- oder Problemstoffen an den Einsammeltagen für Hausabfälle ist verboten.

## **§ 9**

### **Anlieferung zu Sammelstellen**

(1) Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, kann die Gemeinde durch Bescheid festlegen, daß die Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind. Ein solcher Bescheid ist von der Gemeinde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 8 sinngemäß.

## **§ 10**

### **Abfuhrplan**

(1) Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt laut Abfuhrplan im Anhang A, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet.

(2) Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt laut Abfuhrplan im Anhang C, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet.

## **§ 11**

### **Haftungsausschluß**

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr/Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

### III. Abschnitt

## Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof)

#### § 12

##### **Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle**

- (1) Sperrige Hausabfälle und die darin enthaltenen separierbaren Metalle und Metallteile sowie Holz- und Holzteile sind von den Teilnehmern zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof) zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Personen, denen eine Anlieferung zum Recyclinghof nicht zuzumuten ist, können sperrige Hausabfälle maximal einmal jährlich von der Gemeinde abholen lassen. Eine solche Abholung wird an die rechtzeitige Anmeldung durch die Teilnehmer gebunden.
- (2) Alle aus den sperrigen Hausabfällen leicht separierbaren Metallgegenstände und -teile sowie Altholz und Altholzteile sind von den übrigen sperrigen Hausabfällen getrennt zur Abfuhr zu bringen.

#### § 13

##### **Abfuhr und Sammlung von Altstoffen**

- (1) Zur Sammlung von Altpapier stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekanntgemacht. Zur Sammlung von Altglas steht im Recyclinghof eine Sammelstelle zur Verfügung.
- (2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.
- (3) Altstoffe die in Anhang E festgelegt sind, können darüberhinaus am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (4) Haushaltsübliche Mengen von Alt Speisefett kann bei der Problemstoffsammelstelle zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (5) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Recyclinghof ist dann möglich, wenn die in § 14 und im Anhang E festgelegten Annahmebedingungen eingehalten

werden. Soweit Entsorgungsbeiträge entsprechend den Bestimmungen des Anhang E vorgesehen sind, sind diese zu verrechnen.

(6) Große Kartons und Wellpappe sind zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zum Recyclinghof zu bringen. Das Einbringen in die Papierbehälter der Sammelseln hat zu unterbleiben.

(7) Altstoffe und bestimmte Abfälle, wie Altpapier, Kartonagen, größere Styroporsteile, Altglas, alteisen, können darüberhinaus am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(8) Verpackungsabfälle sind im „Gelben Sack“ bzw. im „Gelben Container“ (oder Tonne) zu sammeln und zu den bekanntgegebenen Terminen am selben Ort wie die Restabfallgefäße zur Abfuhr bereitzustellen.

## **§ 14**

### **Anlieferung zum Recyclinghof**

(1) Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe können ihre Abfälle und Altstoffe laut Anhang E, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Abfuhrordnung ist, getrennt zum Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern.

(2) Betriebe, die über eine aufrechte Ausnahme von der Hausabfallabfuhr verfügen, können ihre sperrigen Hausabfälle (Bioabfälle, Altstoffe,) nur gegen Gebühr gemäß Anhang E anliefern. Die Freimenge gemäß Anhang E ist allerdings gegenüber nicht befreiten Betrieben um 50 % niedriger.

(3) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen vor dem Recyclinghof ist verboten.

(4) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

## **IV. Abschnitt**

### **Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen**

## **§ 15**

### **Problemstoffsammlung**

(1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.

- (2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
- (3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
- (4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe der Gemeinde. (*sofern es sich um Problemstoffe handelt.*)
- (5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 7 Abs. 2 Z. 3 AWG bestehen, hebt die Gemeinde ein Entgelt ein, das in Anhang F, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegt ist.
- (6) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt, die in Anhang F, festgelegt sind. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind. Altöl aus Betrieben, das ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist, gilt als kostenpflichtiger Problemstoff. Das jeweils einzuhebende Entgelt ist ebenfalls in Anhang F festgelegt
- (7) Auf die Mengenbeschränkung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential bei der Lagerung zu achten.

## V. Abschnitt

### Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

#### § 16

##### Voraussetzung für die Ausnahme

- (1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. §12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.
- (2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß §3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet

## **§ 17**

### **Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde**

- (1) Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn die selben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.
- (2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, daß weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (4) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfaßten Abfallbehälter ist verboten.
- (5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

## **VI. Abschnitt Gebühren**

### **§ 18**

#### **Abfallgebühr**

- (1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.
- (2) Der Tarif wird für die Entleerung einer Restabfalltonne festgelegt. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, daß das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.

(3) Die Abfallgebühr wird in Form einer **Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr** festgelegt. Die Leistungsgebühr bezieht sich auf die Entleerung einer Restabfalltonne. Die jeweils gültigen Tarife sind in Anhang D festgesetzt, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung darstellt.

(3a) - Die Bereitstellungsgebühr wird **nach Einwohnergleichwerten** festgelegt. Die Berechnung der Einwohnergleichwerte (EGW) erfolgt nach folgendem Schlüssel:

<b>Haushalte Hauptwohnsitz</b>	je Einwohner laut Melderegister	1	EGW
<b>Zweitwohnsitz</b>	unter 40 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1	EGW
	über 40 m <sup>2</sup> Wohnfläche	2	EGW
<b>Gästebeherbergung</b>	je 365 Nächtigungen	1	EGW
<b>Gastronomie</b> Saisonale Nutzbarkeit der Sitzplätze ist bei der Einstufung zu berücksichtigen	je 10 Sitzplätze im Lokal	1	EGW
	je 20 Sitzplätze im Freien (Terrassen)	1	EGW
	je 2 Beschäftigte	1	EGW
<b>Sonderfälle</b> (z.B. Kaufhaus, Schilift etc.)	Einstufung durch Vergleich mit Teilnehmern mit ähnlichem Abfallaufkommen = analoge EGW		

(3b) Die **Leistungsgebühr** dient zur Deckung der Sammel-, Transport- und Behandlungskosten und richtet sich nach dem bereitgestellten Behältervolumen und der Anzahl der Entleerungen. Der Tarif für die Leistungsgebühr wird in Anhang D festgesetzt.

(4) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben 50 % des sonst vorzuschreibenden Tarifes (Abs. 2 bis 4) zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird die Bereitstellungsgebühr und jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrundegelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung. Der jeweils gültige Tarif ist in Anhang D, festgesetzt.

(5) Teilnehmer, die alle biogenen Abfälle auf der Liegenschaft bzw. der unmittelbar angrenzenden Liegenschaft kompostieren, auf der sie anfallen und die sich zur ordnungsgemäßen Kompostierung aller biogenen Abfälle ausdrücklich gegenüber der Gemeinde verpflichtet haben, wird ein Abschlag von der Bereitstellungsgebühr gemäß Anhang D, gewährt.

(6) Teilnehmer, die einen höheren als den durchschnittlichen Bedarf an Biotonnen haben, wird eine erhöhte Grundgebühr pro zusätzlicher Biotonne gemäß Anhang D vorgeschrieben.

## **§ 19**

### **Vorschreibung der Abfallgebühr**

Die Abfallgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührensschuldner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, daß der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

## **§ 20**

### **Gebührensschuldner und Haftung**

Miteigentümer schulden die Gebühr im zur ungeteilten Hand Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührensschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

# **VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen**

## **§ 21**

### **Ablagerungsverbot von Abfällen**

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

## **§ 22**

### **Überwachung und Auskunft**

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

## **§ 23**

### **Strafbestimmung**

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 37 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu S 50.000,-- (€ 3.700,00) zu bestrafen.

**§ 24**  
**Wirksamkeitsbeginn**

Diese Verordnung tritt mit 1.1. 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 30.11.1995 beschlossene Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

## VIII. Abschnitt

# Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

### § 25

#### **Verbrennungsverbot von Abfällen**

(1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.

(2) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Gemeinde erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.

(3) Das Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ist grundsätzlich ganzjährig verboten. Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September verboten. Ausgenommen davon sind Grill- und Lagerfeuer und das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und zur Schädlingsbekämpfung.

### § 26

#### **Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen**

(1) Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle ist in Anhang E festgelegt.

(2) Das Entgelt ist mittels Erlagschein einzuzahlen

# Anhang A

## **ABFUHRPLAN**

**der Gemeinde Kleinarl**

**für die Abfuhr der Hausabfälle**

Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet alle zwei Wochen jeweils am Montag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr am davorliegenden Samstag.

Es wird jährlich eine Liste erstellt, in der die Abfuhrtage konkret angeführt sind.



# Anhang C

## **ABFUHRPLAN**

### **der Gemeinde Kleinarl für die Abfuhr der biogenen Abfälle**

Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet in der Zeit von Mitte Juni bis Mitte August wöchentlich jeweils am Donnerstag zwischen 6.30 Uhr und 9.00 Uhr, und in der Zeit von Mitte August bis Mitte Juni zweiwöchentlich jeweils am Donnerstag zwischen 6.30 und 9.00 Uhr).

Es wird jährlich eine Liste erstellt, in der die Abfuhrtage konkret angeführt sind.

# Anhang D

## Tarife

### 1. Festlegung der Bereitstellungsgebühr:

Die Bereitstellungsgebühr für die Teilnahme an der Abfallabfuhr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) 200,00 Schilling.(14,54 EURO) und wird von der Gemeindevertretung jährlich festgelegt.

### 2. Festlegung der Leistungsgebühr:

Die Leistungsgebühr ist die Gebühr für die Entleerung der Hausabfalltonne.

Der Tarif für die einmalige Entleerung eines 120 l-Hausabfallbehälters beträgt 78,00 Schilling .(5,67 EURO) und wird von der Gemeindevertretung jährlich festgelegt.

Für die Berechnung des Tarifes für die anderen zur Verwendung gelangenden Abfallbehälter wird folgender Umrechnungsschlüssel, bezogen auf den Tarif für einen 120 l-Hausabfallbehälter, festgesetzt:

a)	60 l-Abfallsack	1 : 0,6
b)	90 l-Behälter	1 : 0,8
c)	120 l-Behälter	1 : 1
d)	770 l-Behälter	1 : 6,4
e)	1100 l-Behälter	1 : 9

## Anhang E

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung	Preis pro Einheit bei Mehranlieferung in Schilling	(EURO)
sperrige Hausabfälle	Kofferraum pro Anlieferung	350,00/m <sup>3</sup>	25,44/m <sup>3</sup>
Grünschnitt/Gartenabfall	kleiner Anhänger pro Anlieferung	100,00/m <sup>3</sup>	7,27/m <sup>3</sup>
Altpapier	20 kg pro Anlieferung	0,00	0,00
Altspisefett	3-l pro Anlieferung	1,00	0,08

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs)

Kartonagen gefaltet, nur Pappe	Pkw-Kofferraum pro Anlieferung	0,00	0,00
Altglas	unbeschränkt	0,00	0,00
Metallverpackungen	unbeschränkt	0,00	0,00
Kunststoffverpackungen +/- sauber	10-l	0,00	0,00
Kunststofffolien (keine Agrarfolien)	0,5m <sup>3</sup>	130,00/m <sup>3</sup>	9,45/m <sup>3</sup>
Styropor-Formteile	0,5 m <sup>3</sup>	0,00	0,00

# Anhang E

## (Preis-)Liste der sonstigen Abfälle

<b>Abfallart</b>	<b>Max. Menge</b> pro Anlieferung	<b>Preis in Schilling</b> pro Einheit für darüber hinausgehende Mengen	<b>Preis in (EURO)</b>
Agrarfolien	0,5 m <sup>3</sup>	350,00/m <sup>3</sup>	25,44/m <sup>3</sup>
Altfenster mit Glas	5 Fenster oder 3 Balkontüren	350,00/m <sup>3</sup>	25,44/m <sup>3</sup>
Altholz behandelt Altholz unbehandelt	PKW-Kofferraum	350,00/m <sup>3</sup> 100,00/m <sup>3</sup>	25,44/m <sup>3</sup> 7,27/m <sup>3</sup>
Altmetall	50 kg	100,00/m <sup>3</sup>	7,27/m <sup>3</sup>
Altreifen -Pkw -Lkw -Traktor	generell beitragspflichtig keine keine	mit Felge 50,00 ohne Felge 30,00	mit Felge 3,64 ohne Felge 2,18
Altschuhe (nur Skischuhe, große Stiefel)	unbeschränkt	0,00	0,00
Alttextilien	keine	0,00	0,00
Bauschutt	kleiner PKW-Anhänger	270,00/m <sup>3</sup>	19,63/m <sup>3</sup>
Dispersionsfarben	10 l	2,00	0,15
Elektroaltgeräte Kleingeräte Bildschirmgeräte klein / groß Großgeräte	1 5 2 1	100,00/150,00	7,27/10,90
Flachglas	50 kg	320,00/m <sup>3</sup>	23,26/m <sup>3</sup>

# Anhang F

## Liste der Problemstoffe

Lfd. Nr.	Problemstoffgruppe	Beispiele	max. Menge/Anlieferung	Preis pro Einheit in Schilling	Preis in EURO
1	Altöl	Motoröl, Getriebeöl,	5 l *)	2,00	0,15
2	2.1 Altmedikamente ,schwermetallhältig, Cytostatika	Merfen orange älter als 8 Jahre	1 l	5,00	0,37
	2.2. Altmedikamente sortiert		5 l (ein Plastiksackerl)	5,00	0,37
3	Pflanzenschutzmittel, Gifte und Chemikalienreste	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Gifte (Schwermetalle und Cyanide)	5 l	25,00	1,82
4	Haushaltsreiniger, mindergiftig, umweltschädlich		5 l	8,00	0,59
5	5.1.Lösemittel- und Lösemittelhältige Stoffe	Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Frostschutzmittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc	5 l	8,00	0,59
	5.2. halogenierte Lösemittel *)	Abbeizmittel, Klebstoffe Fleckputzmittel, Speziallacke Holzanstrichmittel	5 l	8,00	0,59
6	Mineralöhlhältige Abfälle, fest	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Lölfilter etc.	5 l	8,00	0,59
7	Pflanzliche und tierische Öle und Fette		5 l	2,00	0,15
8	Farben/Lacke nicht ausgehärtet	Farbgebände mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet	10 l	8,00	0,59
9	Säuren,	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure,	1 l	5,00	0,37

## Anhang F

	<b>Problemstoffgruppe</b>	<b>Beispiele</b>	<b>max. Menge/ Anlieferung</b>	<b>Preis pro Einheit in Schilling</b>	<b>Preis in EURO</b>
10	Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist	1 l	8,00	0,59
11	unsortierte Batterien	Kleinbatterien	5 l	2,00	0,15
12	Leuchtstofflampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	3 Stück	10,00	0,73
13	Autobatterien		2 Stück	2,00/kg	0,15/kg
14	Fotochemikalien	Fixierbäder, Entwickler	5 l	10,00	0,73
15	Kühlgeräte ohne Entsorgungsplakette mit UFH-Aufkleber alt mit UFH-Aufkleber neu bei Überlänge	Generell Entsorgungsbeitrag laut Spalte 5	1 Stück	400,00 kostenlos 300,00 12,00/lfm	29,07 kostenlos 21,81 0,88/lfm
16	Quecksilber(thermometer)	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	5 Stück		
17	Elektrolytkondensatoren	aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten			

\*) bei Gewerbebetrieben bzw. Rücknahmeverpflichtung durch den Handel

